

erschient wöchentlich viermal:  
Montag, Mittwoch, Freitag  
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:  
bei der Post abgeholt 1.80 M.,  
durch die Post zugestellt 2.10 M.,  
für Montabaur monatlich 60 Pf.,  
durch unsere Agentur frei ins  
Haus monatlich 65 Pf.

Preis-Beilagen:  
jährlich zweimal: Zeitplan,  
jährlich einmal: Wandkalender  
mit Wetterverzeichniss.

# Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.  
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 104. (Erstes Blatt).

Montabaur, Mittwoch, den 4. Juli 1917.

50. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund §§ 2, 3, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.G.B. S. 167) und auf Grund §§ 1, 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.G.B. S. 193) wird folgendes bestimmt:

#### § 1. Meldepflicht.

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

#### § 2. Meldepflichtige Personen.

1) Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

2) Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebskohlen der Staatseisenbahnen, Marinebunkerkohlen, Kaminstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gaswerke.

3) Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffschiffer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerkohlenstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbesitzer, soweit sie zur Erzeugung ihrer Kohlen, Koks und Briketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenelbstverbrauch) nur zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenbunkelanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- und anderer Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die dem Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind.

4) Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Schlachtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

5) Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

#### § 3. Inhalt der Meldung.

1) Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (Oberschlesische Gaskohle, Ruhrzechenkoks, rheinische Braunkohle, Niederlausitzer Braunkohlenbriketts) und unter Bezeichnung des Lieferers oder der Liefererin folgende Angaben enthalten:

a. Bestand am Anfang des Vormonats,  
b. Zufuhr im Vormonat,  
c. Bestand am Schluß des Vormonats,  
d. Verbrauch im Vormonat,  
e. Minderlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Schadensfall verursacht ist,  
f. Bestellung für den laufenden Monat,  
g. Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den nächsten Monat.

2) Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

#### § 4. Meldefrist, Meldestelle.

1) Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen zu machen an:

a. die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,  
b. die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle,  
c. denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist, z. B. Kohlenausgleich Essen: für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlenbezirk vereinigten Zechen, die rheinischen Braunkohlenbezirke, die Zechen des Aachener Reviers, sowie die rheinischen Zechen Obermtischen, Ibbenbüren und am Niederrhein, — ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rheiderlei-Gesellschaft, — Kohlenausgleich Mannheim: für die Zechen des Saarbezirks, des Herzogtums Hessen und das Abzweiggebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rheiderlei-Gesellschaft, — Kohlenausgleich Halle: für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien

sowie im Regierungsbezirk Cassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt, Kohlenausgleich Dresden: für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlengruben und Koksanstalten sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg, Kohlenausgleich Rattowitz: für die Steinkohlengruben von Ober- und Niederschlesien, Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin: für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen,

d. den oder die Lieferer des Meldepflichtigen.

2) Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung zu a. fort.

3) Kommen mehrere Kohlenausgleichsstellen oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichsstellen und alle Lieferer gleichlautende Meldungen zu erstatten.

4) Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen Stellen öffentlich bekanntgegeben.

#### § 5. Art der Meldung.

1) Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldelarten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen (vergl. § 4 a) Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle gegen eine Gebühr von Mk. —,15 für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 3 noch weiter erforderlichen Meldelarten sind dort einzeln erhältlich.

2) Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

4) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

5) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

6) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

7) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

8) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

9) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

10) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

11) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

12) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

13) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

14) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

15) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

16) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

17) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

18) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

19) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

20) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

21) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

22) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

23) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

24) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

25) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldelarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

## Kriegsministerium.

### Bekanntmachung

Nr. W. I. 1772/5. 17. RM.,  
betreffend

Beschlagnahme u. Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### § 1.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei und allen anderen Betriebsarten,
3. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdcengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, farbonifiziert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbidet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Zurückhaltung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

„Meldelarten sind hier zu haben.“

Montabaur, den 2. Juli 1917.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Stickerie, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,  
c) Schweineborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b aufgeführten Art finden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17 R. R. A. vom 1. Juli 1917, betr. Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen bzw. Nr. W. I. 1771/6. 17 R. R. A. vom 1. Juli 1917 betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefäßes bei den deutschen Gerbeten Anwendung.

### § 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

### § 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachstehenden Bestimmungen erfolgen.

### § 4. Veräußerungsurlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Bearbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände oder mit dem Aussondern (Jurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Erreichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 kg, gleichviel aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischplatz 2-5, zulässig.

Ueber jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königl. Preuss. Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

### § 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Aussondern (Jurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnahmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Bearbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Bearbeitern befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung des Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

### § 6.

#### Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischplatz 2-5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Uebersichtstafel für die einzelnen Gattungen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Soweit Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder soweit für die beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise in beifolgender Uebersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet die Festsetzung des Uebernahmepreises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig durch diese unter Zuziehung einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Sachverständigen-Kommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszins zugeschlagen werden. Er schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsabstelle, die Kosten der Verladung und Bedeckung, nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Im Ortsverkehr dürfen Uebersendungskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Richtigbefund der Waren zahlen.

Ueber den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

- soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
- soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gemärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

### § 7.

#### Preisberechnung.

Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

### § 8.

#### Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 997/5. 17. R. R. A.

### § 9.

#### Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Tierhaaren“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. W. I.) des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums bewilligt werden. Bewilligungen von Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

### § 10.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

## Uebersichtstafel

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17 R. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Für 1 kg	
1	Pferdemähnenhaare	9,00	Nettogewicht
2	Rinderschweifhaare	9,00	
3	Halbschweifhaare v. Pferden	11,00	
4	Schnitthaare	13,00	
5	Langschweifhaare	14,00	
6	Wirrhaare	10,00	
7	Abdeckerhaare, Mähnen u. Schweife von Pferden	9,00	Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung i. Säcken
8	trockne Schlachthaus-Schweinehaare	1,50	
9	trockne Landschweinehaare	1,80	
10	Russische Schweinewolle	1,80	
11	Sommerrethaare	2,00	
12	Winterrethaare	3,50	
13	Hirschhaare	3,50	
14	Elchhaare	3,50	
15	Renntierhaare	4,00	
16	Kaninchenberthaare	6,50	
17	Hajengerberthaare	6,50	Nettogewicht
18	Haare von Pelzabfällen	6,50	
19	Ungehorrene Abfälle von Haarzellen u. Haarpelzen aus Kürschnereien	1,50	
20	Ungehorrene Abfälle von Wollfellen u. Wollpelzen aus Kürschnereien	2,00	

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armekorps.

Coblenz, den 1. Juli 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

1a1 9498/6. 17.

Kriegsministerium.

# Bekanntmachung

Nr. 1/7. 17. A. 10.

## betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516), der Bekanntmachungen über die Bestimmungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 25), vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 18) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 253), fern — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Arznei bedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 376,) ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) unterjagt werden.

### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärke- und Reinheitsgrades.

### § 2.

#### Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden beschlagnahmt.

### § 3.

#### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

### § 4.

#### Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnisbescheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages durch den die Höchstpreise überschritten werden oder einem solchen Vertrage erzieht;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, ausgeführten Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Betrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle der Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der angeordneten Strafe, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnis Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, die kraftbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne daß sie dem Täter gehören oder nicht.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt oder zerstört, verwendet, verkauft oder anderweitig veräußert oder Erwerbsgeschäft über denselben vornimmt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist vollständig erteilt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund der Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnissscheines bereits im Gewahrsam des Verleihers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der beschlagnahmten Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnissschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Ein Erlaubnissschein bedarf nicht, wer monatlich mehr als 100 kg Salzsäure von 20° Beaumé, enthaltend 32 kg HCl, oder eine dem HCl-Gehalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkegrade, verpackt, Lieferung und Versand beschlagnahmter Ware an Salzsäure ist ohne Erlaubnissschein gestattet, wenn die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 und die Anweisungen der Chemischen Abteilung des kgl. Kriegsministeriums eingehalten werden.

**§ 5. Meldepflicht.**

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

**§ 6.**

**Meldepflichtige Personen.**

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Zweigstelle befindet, anässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe und sind selbständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

**§ 7.**

**Ausnahme von der Meldepflicht.**

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure im Gewahrsam hat, als dem HCl-Gehalt von 1000 kg Salzsäure von 20° Beaumé (320 kg HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit.

**§ 8.**

**Meldebefristungen.**

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 1. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegskemikalien-Gesellschaft Berlin W 9, Köthener Str. 1-4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Bestandsmeldung über Chemikalien“) sind bei der Kriegskemikalien-Gesellschaft anzufordern, falls sie nicht unaufgefordert zugestellt worden sind.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien“) erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstaten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten und zwar im Falle der Meldung durch den Haupt-, sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Vermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtigen Bewesenen unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter den im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

**§ 9.**

**Enteignung.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chem. Abt. des kgl. Preuß. Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

**§ 10.**

**Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Verwendung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärke- und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Befragung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

**§ 11.**

**Höchstpreise.**

Der Preis von 100 kg Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke in Graden Beaumé	
	17/18°	19/22°
1. Salzsäure, roh	7,25 M.	8,00 M.
2. " technisch arsenfrei	8,00 "	8,75 "
3. " nahezu chem. rein	—	9,50 "
4. " nämlich entweder a) absolut arsenfrei oder b) wasserhell, chlorfrei oder c) schwefelsäurefrei		
5. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V	0,80 M. für das Kilogr. Chlorwasserstoffinhalt	

Für oben nicht genannte Stärke- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums anzufragen.

**§ 12.**

**Zahlungsbedingungen.**

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle und Zahlung beim Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

**§ 13.**

**Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.**

**A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure:**

- 1. Lieferung in Toppwagen.
  - a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für 100 kg verladenenes Salzsäuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werktag nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgesandt wird. Für jeden Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7,00 Mk. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.
  - b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl., nicht zulässig.
- 2. Lieferung in Korblaschen.
  - a) Werden Korblaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage des Verschickens bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 Mk. für jede ganze (1/1) Korblasche von rund 70—75 kg Fassungsvermögen, 1,50 Mk. für jede halbe (1/2) Korblasche (Dempohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenenes Säuregewicht zulässig.
  - b) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenenes Säuregewicht berechnet werden.
  - c) Bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:
    - für jede ganze (1/1) Bandeisenkorblasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 Mk. für das Stück,
    - für jede ganze (1/1) Weidenkorblasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 Mk. für das Stück,
    - für jede halbe (1/2) Weidenflasche (Dempohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 Mk. für das Stück.

Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenenes Säuregewicht zulässig. Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis der Flaschen und ihrem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2 a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

**3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.**

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach örtlichen Sätzen, jedoch von nicht mehr als 3,00 Mk. für je 100 kg geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

**B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).**

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer, der nicht gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 kg:

- a) bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 1, 2, 3 § 11) 3,00 Mk.,
- b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Kollgeld zuzüglich 1,00 Mk. für je 100 kg verladenenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Uebernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

**§ 14.**

**Ausnahmen von den Höchstpreisen.**

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

**§ 15.**

**Anfragen und Anträge.**

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnissscheinen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann der Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft für die Stoffgattung Salzsäure auf besonderem bei dem zuständigen Vertrauensmann erhältlichen Vordruck einzureichen.

Zuständig sind bis auf weiteres für Entgegennahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure für: Chemische und pharmazeutische Produkte aller Art: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I) Dr.-ing. h. c. Pfeninger, Berlin W 8, Kanonierstraße 45.

Bearbeitung metallischer Oberflächen: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II)

Generaldirektor Winkler und Alfred Borster, Berlin W 50, Markgrafenstr. 46

Nahrungs- und Futtermittel: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe III (SZ III) Direktor Dr. Preißler, Berlin W 62, Kleiststr. 32. In vorstehendem nicht genannte Zwecke: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe IV (SZ IV) Dr.-ing. h. c. Pfeninger, Berlin W 8, Kanonierstraße 45.

Die Erlaubnissscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des dem Verbrauchsmonat vorangehenden Monats, erstmalig bis zum 8. Juli 1917, dem zuständigen Vertrauensmann vorliegen.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Chemische Abteilung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin W 66, Leipziger Str. 5.

**§ 16.**

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee Korps.

Coblenz, den 1. Juli 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

I a 1 Nr. 9396, 6. 17.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Abt. Ia 1 Nr. 9731/6. 17.

Coblenz, den 1. 7. 1917.

**Verordnung.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dez. 1915 (S. S. 813) betr. Abänderung des Belagerungszustandgesetzes wird hiermit für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein verordnet:

- a) für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl gewalzt oder gezogen, dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die vom Deutschen Stahlbund in einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums genehmigten Preisliste jeweils festgesetzten Preise.
- b) Die jeweils gültige Preisliste liegt beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund auf; an diesen sind auch alle diese Verordnung betreffenden Anfragen zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Der Kommandant:  
v. Ludwals,  
Generalleutnant.

Montabaur, den 22. Juni 1917.

Diejenigen Hinterbliebenen gefallener Krieger, welche anstelle des Kriegselterngeldes **widerrückliche Zuwendungen** erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß sie vor Ablauf der Zuwendungsdauer d. i. 1 Jahr, der kgl. Kreisasse eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde vorlegen müssen, dahinlautend, daß die Empfänger noch am Leben sind und daß sich in ihren Vermögensverhältnissen nichts geändert hat. Falls dies versäumt wird, stellt die Kasse nach einem Jahr die Zahlung ein.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses für Kriegsfürsorge: Vertuch.

An die Herren Bürgermeister.

Vom 1. Juni d. Js. ab ist bei der Verteilungsstelle des Kreises eine **Sackstelle** eingerichtet worden, an welche von jetzt ab alle hierher zurückzugebenden Säcke, Kisten, Fässer u. zurückgesandt werden müssen. Die Bahn- und Postsendungen sind mit genauer Bezeichnung des Absenders und der abzuliefernden Säcke u. zu adressieren an die Sackstelle des Unterwesterwaldkreises in Montabaur. Direkt, ohne Vermittlung der Eisenbahn oder Post zur Ablieferung kommende Säcke pp. werden täglich in der Zeit von 2-6 Uhr nachm. auf dem Lager der Sackstelle im neuen Lagerschuppen am Bahngelände gegen sofortige Bezahlung abgenommen.

Gleichzeitig mache ich bekannt, daß von jetzt ab Mehl-, Lebens- und Futtermittel u. nur noch in der Zeit von 2-6 Uhr nachm. in den Lagerhäusern der Verteilungsstelle empfangen und abzugebende Sachen am neuen Lager abgeliefert werden können.

Montabaur, den 4. Juni 1917.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses: Vertuch.

An die Herren Bürgermeister zu

Montabaur, Bladernheim, Daubach, Eigendorf, Eschelbach, Heiligentrotz, Holler, Horresen, Niederelbert, Oberelbert, Redenthal, Stahlhofen, Unterschhausen, Welschneudorf, Wirzenborn, Wirges, Wamberscheid, Vernbach, Leuterod, Moschheim, Dehingen, Sierschahn und Staudt.

In Verfolg meiner Verfügung vom 25. Juli 1907, L. Nr. 4047, erlaube ich Sie, die Nachweisung über die von den evangelischen Einwohnern Ihrer Gemeinde pro 1917 zu zahlenden Staatssteuern baldmöglichst einzusenden

Montabaur, den 2. Juli 1917.  
Der Landrat: Vertuch.

# Ordnung

für die

Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten

## in der Gemeinde Ebernahn.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 152) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1. Dezember 1916 und 8. März 1917 wird für die **Gemeinde Ebernahn** nachstehende **Steuerordnung** erlassen:

### § 1.

Jeder abgeleitete Eigentumswerb eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Bergwerkseigentums-Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von Eins vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechts, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammen gerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erwerben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rückwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu, so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldengläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebotes erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt, andernfalls vom ganzen Betrage des Meistgebotes. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

### § 2.

Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 bleibt frei.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft gehört auch der überlebende Ehegatte, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

### § 3.

Bei Eigentumswerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bzw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft erfolgen, kommt die Steuer nur insofern zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegenen Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegenen, nach dem Werte der ersteren.

Die Wertermittelung ist in den Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis.

### § 4.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstand hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokollarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

### § 5.

Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der

Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

Nach erfolgter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist.

### § 6.

Die Steuer ist innerhalb drei Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokollarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreis-Ausschuss offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgeschoben.

### § 7.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit einer Geldstrafe von 1—30 Mark bestraft.

### § 8.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Ebernahn, den 5. März 1917.

Der Gemeindevorstand:

Schröder, Bürgermeister.

Genehmigt in der Sitzung des Kreis-Ausschusses vom 28. April 1917.

Montabaur, den 2. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:

Bertuch.

Die Zustimmung wird erteilt!

Wiesbaden, den 16. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident:

J. A. v. Giza.

## Nichtamtlicher Teil

### Der deutsche Tagesbericht.

### Schwere Kämpfe im Osten!

#### Ungeheure Verluste der Russen.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, den 2. Juli 1917.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nur in wenigen Abschnitten zwischen Meer und Sonne steigerte sich der Artilleriekampf. Während Erkundungsvorstöße der Engländer östlich von Neuport, bei Gavrelle und nordwestlich von St. Quentin scheiterten, gelang es einigen unserer Sturmtruppen, in der Her-Niederung nördlich von Dignuiden, durch Ueberfall dem Feinde erhebliche Verluste zuzufügen und eine größere Anzahl Belgier als Gefangene einzubringen. Frühmorgens und von neuem am Nachmittag griffen die Engländer westlich von Lens an. Sie drangen an einigen Punkten in unsere Linien, sind jedoch dort durch oberflächliche Regimenter im Nahkampf, bei denen wieder 175 Gefangene und 17 Maschinengewehre von uns einbehalten wurden, überall wieder gemorfen worden.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nach starker Feuervorbereitung setzten die Franzosen am Chemin des Dames neue Angriffe zwischen die von ihnen südlich des Gehöftes La Bodelle verlorenen Gräben an. In Kämpfen, die am Osthang der Hochfläche besonders erbittert waren, sind sämtliche Anläufe des Gegners abgeschlagen worden.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine Ereignisse von Belang.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Die russischen Angriffe am 1. Juli zwischen der oberen Strypa und dem Ostufer der Rajawka führte zu schweren Kämpfen.

Der Druck der Russen richtete sich vornehmlich gegen den Abschnitt von Konichy und die Höhenlinien östlich und südlich von Brzezany.

Zweitägige stärkste Artillerievorbereitung hatte unsere Stellungen zum Trichterfeld gemacht, gegen das die feindlichen Regimenter den ganzen Tag über anstürmten.

Das Dorf Konichy ging verloren. In vorbereiteter Regelleistung wurde der russische Massenanstoß aufgefangen, neue Angriffe gegen sie zum Scheitern gebracht.

Weiderseits von Brzezany wurde besonders erbittert gekämpft. In immer neuen Wellen stürmten dort 16 russische Divisionen gegen unsere Linien, die nach wechselvollem Ringen von sächsischen, rheinischen und osmanischen

Divisionen in tapferster Gegenwehr völlig hauptet oder im Gegenstoß zurückgeworfen wurden.

Die Verluste der Russen übersteigen jedes bisher bekannte Maß.

#### Einzelne Verbände sind aufgerieben.

Längs des Stochod und am Dujestr hielt lebhaftige Feuerstätigkeit der Russen an.

Nördlich der Bahn Kowel-Lud brach ein Angriff des Gegners vor der Front einer österreichisch-ungarischen Division zusammen.

Bei den anderen Armeen keine besonderen Ereignisse.

#### Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 3. Juli 1917. (Amtlich.)

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Erst gegen Abend lebte allgemein die Feuerstätigkeit auf. Sie erreichte im Ypern-Abschnitt eine erhebliche Höhe. Bei der Heeresgruppe des Kronprinzen Rupprecht hatten eigene Vorstöße in den englischen Linien nördlich des Kom von La Bassée, westlich von Lens und bei Bullecourt Erkundungs-Ergebnisse. Auch in einem Postengefecht bei Hargicourt, nordwestlich von St. Quentin, wurden uns Gefangene gemacht und Kriegsgewehr geborgen.

An der

Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen

suchten wiederum die Franzosen die verlorenen Gebiete an der Hochfläche von La Bodelle und auf dem linken Maasufer zurückzugewinnen.

Südöstlich von Cerny brachen zwei Angriffe in ungleicher Abwehrwirkung verlustreich zusammen. Am Walde bei Noocourt und an der Höhe 304 verhinderte unsere nichtigen Feuer die zum Angriff bereitgestellten feindlichen Sturmtruppen, die Gräben nach vorwärts zu verlegen. Am Pochberg in der Champagne gelang ein einzelnes Unternehmen wie beabsichtigt; die Erkunder brachten Gefangene und Beute zurück.

6 feindliche Flugzeuge wurden abgeschossen, eins davon durch Rittermeister Fehrn. v. Richthofen.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Während zwischen der Ostsee und dem Pripiet die Gefechtsstätigkeit nur bei Riga und Smorgon steigerte, war der Feuerkampf stark am Mittellande des Stochod, wo russische Teilangriffe an der Bahn Kowel-Lud verlustreich scheiterten, und südwärts bis die Flota Lipa. Dort hat die Schlacht in Gallizien ihren Fortgang genommen. Ueber die Höhe des westlichen Strypa-ufers vordringend, gelang russischen Massenangriffen, die Einbruchsstelle des Tages nordwärts zu verbreitern. Das Eingreifen unserer Reserven gebot dem Feinde Halt.

Bei Konichy sind vor- und nachmittags starke Angriffe der Russen vor den neuen Stellungen mit schweren Verlusten zusammengebrochen. Westlich fand der Feind bisher nicht die Kraft, seine Angriffe gegen die Höhenstellungen bei Brzezany zu erneuern.

In den Karpathen, in Rumänien und an der mazedonischen Front

ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

## Nach-Bestellungen auf das „Kreisblatt“

für das dritte Vierteljahr (Juli—September.)

:: = Mark 1,80 (ausschl. Bestellgeld), ::

werden noch angenommen bei den Postanstalten und Briefträgern;

bei unseren Agenturen für einen oder mehrere Monate à 65 Pf.,

bei unseren hiesigen Austrägern: für 3 Monate 1 Mark 80 Pf.

## Die Verordnungen

### über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl

vom 10. August 1916, (Kreisblatt Nr. 127), welche allen Verkaufsstellen von Brot, Gebäck und Mehl Aushang zu bringen ist, haben wir auf Karton gedruckt und ist gegen Einsendung von 40 Pfg. das Stück (inkl. auswärts 50 Pfg. einschl. Porto) von uns zu beziehen.

Kreisblatt-Druckerei, Montabaur.

### Die vom 1. April 1917 ab gültigen neuen

### Bezugsscheine A<sub>1</sub> und B<sub>1</sub>

der Reichsbekleidungsstelle

sind bei uns vorrätig und liefern solche in jeder Zahl zu billigsten Konkurrenzpreisen.

Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

Hierzu ein zweites Blatt.